

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Sachen machen“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Havelberg.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von

- a) Kunst und Kultur,
- b) Erziehung und Volksbildung,
- c) Wissenschaft und Forschung,
- d) Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie
- e) bürgerschaftlichem Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation, Durchführung und Dokumentation von Veranstaltungen (z.B. Kurse, Workshops, Seminare, Vorträge, Lesungen, Ausstellungen, Aufführungen - einschließlich digitaler Angebote) in den Bereichen:

- a) kreatives Empowerment,
- b) künstlerische Forschung,
- c) kulturelle Bildung,
- d) politische Bildung,
- e) digitale Bildung,
- f) Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- g) interkulturelle Begegnung,
- h) Wissenschaftskommunikation und
- i) Bürgerwissenschaft.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Zur Verwirklichung seines Zwecks ist der Verein befugt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen und (honorierte) Aufträge an Hilfspersonen im Sinne des §57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung zu vergeben. Als Mitarbeitende und Hilfspersonen können auf Beschluss des Vorstands auch Mitglieder des Vereins tätig werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für die Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich per E-Mail beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der oder dem Antragstellenden nicht begründen.

(3) Es können auch Fördermitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder sind als außerordentliche Mitglieder nicht wahl- und stimmberechtigt. Sie werden regelmäßig über die Vereinstätigkeit informiert und zur Mitgliederversammlung eingeladen. Das Rederecht auf einer Mitgliederversammlung kann von ihnen beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

(4) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, Fördermitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Ehrenmitglieder dürfen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende erklärt werden.

(3) Ein Mitglied, Fördermitglied oder Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Ihm ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins für satzungsgemäße Zwecke zu nutzen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins sowohl finanziell durch Mitgliedsbeiträge als auch ideell durch ehrenamtliche Arbeitsstunden zu fördern. Höhe und Fälligkeit dieser Vereinsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Für im Anrechnungszeitraum nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein von der Mitgliederversammlung festzusetzender Geldbetrag (Ersatzbeitrag) erhoben.

(3) Fördermitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Sie sind zu ehrenamtlichen Arbeitsstunden nicht verpflichtet.

(4) Ehrenmitglieder sind von den Vereinsbeiträgen befreit.

(5) Ist ein Mitglied oder Fördermitglied 13 Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus je einer Person für den Vorsitz, für den stellvertretenden Vorsitz, für die Kassenführung und für die Schriftführung.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder

die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Virtuelle Vorstandssitzungen sind zulässig.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei Verhinderung die der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmvollmachten sind zulässig, sofern sie einem Mitglied des Vorstands erteilt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Vorstandssitzung gesondert zu erteilen.

(3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der protokollierenden Person sowie der oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands, zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Vereinsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Finanzberichts und die Entlastung der mit der Kassenprüfung betrauten Person,
- f) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- g) die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Geschäftsjahren eine Person für die Kassenprüfung, die nicht dem Vorstand angehört. Sie hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung hat sie der Mitgliederversammlung jährlich einen Finanzbericht zu erstatten.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass der Vorstand über die notwendigen Kontaktdaten verfügt.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Siebtel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Der Vorstand ist befugt, eine virtuelle Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist gegenüber der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung nachrangig. Einladungen zur virtuellen Mitgliederversammlung müssen allen Mitgliedern unter Beifügung der vom Vorstand aufgestellten Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich per E-Mail zugestellt werden. Die organisatorischen Modalitäten der virtuellen Mitgliederversammlung, insbesondere die Dauer, der Zutritt und die Wahrnehmung des Rede- und Stimmrechts, werden vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern ebenfalls spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag angekündigt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den Bestimmungen über die Mitgliederversammlung gemäß § 13. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, ersatzweise von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Person geleitet.

(2) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig; Ausnahmen sind in § 13 Abs. 4 und 5 geregelt.

(3) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Soweit nicht andere Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

(4) Satzungsänderungen und eine Abwahl des Vorstandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. In beiden Fällen ist die Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Satzungsänderungen oder die Abwahl des Vorstandes beschließen kann.

(5) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

(6) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von den mit der Protokollführung und Versammlungsleitung betrauten Personen zu unterschreiben ist.

§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Havelberg zwecks Verwendung für kulturelle Bildung von Kindern und Jugendlichen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Havelberg, 30. April 2022

gez. T. Lohse, G. Jesdinsky, K. Krüger, F. Richter, H. Zohm, M. Lohse, A. Matthey, S. Jeschke